Wichtige Hinweise:

Vertragsmuster können nicht alle Fallgestaltungen erfassen, sie sind deshalb nicht in jedem Fall anwendbar, sondern setzen eine Prüfung voraus, die darüber entscheidet, welche Vorschläge aus dem Muster in einem konkreten Einzelfall heranzuziehen sind und welche Besonderheiten des Falles Abweichungen bedingen. So liegt der Fall auch hier, wenn es um die Abgrenzung der den Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. ihren Vertretern gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegenden Pflichten in Bezug auf ein und dasselbe Röntgengerät geht. Je nach Praxiskonstellation (Berufsausübungsgemeinschaft/Praxisgemeinschaft/Nutzungsvertrag über Röntgengerät) kann es sinnvoll erscheinen, nicht sämtliche Pflichten die den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG in Bezug auf ein und dasselbe Gerät obliegen, gegeneinander abzugrenzen, sondern manche von jedem Strahlenschutzverantwortlichen selbst wahrnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist zudem, dass etwa bereits bestehende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen die Pflichtenwahrnehmung nach dem Strahlenschutzrecht regeln.

Die folgenden Musterformulierungen sind keiner Prüfung nach den §§ 307ff. BGB unterzogen worden.

Für die Verwendung oder Nutzung von MUSTER-Klauseln haftet die jeweilige Verwenderin bzw. der jeweilige Verwender.

Ziehen Sie deshalb anwaltlichen Rat hinzu.

Diese Mustervereinbarung wurde nicht mit den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern abgestimmt.

Muster(formulierungen) und - strukturen für eine Vereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zur Vorlage bei der zuständigen Behörde

zwischen

Zahnarzt 1 [...]

Adresse [...]

und

Zahnarzt 2 [...]

Adresse [...]

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die Vollzugspraxis des Strahlenschutzrechts kennt verschiedene rechtliche Konstruktionen, in denen ein und dasselbe Röntgengerät unter der "Verantwortung" mehrerer Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. zur Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG verpflichteter Personen steht, das Röntgengerät eigenverantwortlich genutzt wird und keinerlei Weisungsbefugnisse bestehen. Die Nutzung eines solches Gerätes ist jedoch mit einer Reihe von Pflichten verbunden, die das Strahlenschutzrecht jedem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchV auferlegt. Dabei erscheint denkbar, dass Pflichten von einem Strahlenschutzverantwortlichen gar nicht erfüllt werden, in dem Glauben "der andere Strahlenschutzverantwortliche" werde sich darum schon kümmern" oder Pflichten werden unnötig doppelt wahrgenommen und belasten damit die Zeitressourcen von Praxen, die besser in die Behandlung von Patienten investiert werden könnten.

Diese Abgrenzungsvereinbarung gemäß § 44 Abs. 2 StrlSchV knüpft daran an. Sie stellt deshalb klar, welcher Strahlenschutzverantwortliche bzw. welche Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG welche strahlenschutzrechtlichen Aufgaben bezogen auf ein und dasselbe Röntgengerät durchzuführen hat. Wahrnehmungskollisionen bzw. –missverständnisse zwischen Strahlenschutzverantwortlichen sollen so vermieden, die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden erleichtert und schließlich die Verwaltungspraxis in den betreffenden Zahnarztpraxen entlastet werden.

§ 1

Verantwortung der Strahlenschutzverantwortlichen

- (1) Die Vertragspartner (Zahnarzt 1 und Zahnarzt 2) (u.a. *Variante 1:* "üben die zahnärztliche Versorgung gemeinsam in der Rechtsform…aus"/*Variante 2:* "haben sich zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Geräten sowie Hilfspersonal (Praxisgemeinschaft) in der Rechtsform…zusammengeschlossen"/*Variante 3:* "haben die gemeinsame Nutzung des Röntgengerätes am Standort….durch….(Vertragsform) vereinbart"/*Variante n:*). Die Vertragspartner sind Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. die Aufgaben eines Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmende Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG für das/die am Ort der Niederlassung…aufgestellte Gerät…….(typ. Röntgengeräte, genaue Typenbezeichnung).
- (2) Jedem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. jeder Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG weist das Strahlenschutzrecht eine Reihe von Pflichten zu. Von der Wahrnehmung der Pflichten unberührt bleibt die Gewähr eines jeden Strahlenschutzverantwortlichen bzw. jeder Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG zur Erfüllung der ihm/ihr auferlegten Pflichten.

§ 2

Gegenseitige Informationspflichten

Der für die Durchführung einer Pflicht nicht gemäß § 3 Absatz 4 zuständige Zahnarzt ist verpflichtet, sich selbstständig bei dem anderen Zahnarzt über die Erfüllung der diesem zur Durchführung überantworteten Pflichten zu informieren und ggf. die rechtzeitige Durchführung anzumahnen, sofern Anlass dazu besteht.

§ 3

Abgrenzung konkreter Pflichten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die ihnen als Strahlenschutzverantwortliche bzw. als Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegenden Pflichten nach Maßgabe der tabellarischen Zuordnung gemäß Absatz 4 zu verteilen und wahrzunehmen.

- (2) Die Pflicht zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben ist durch das Setzen eines Kreuzchens zu kennzeichnen (Zeile=Aufgabe/Spalte = zur Wahrnehmung verpflichteter Zahnarzt). Sofern Pflichten ausnahmsweise von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen wahrgenommen werden, ist dies bei jedem betreffenden Strahlenschutzverantwortlichen durch ein Kreuzchen kenntlich zu machen.
- (3) Soweit gesetzliche, dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. Personen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG obliegende Pflichten nicht Gegenstand der Abgrenzung gemäß Absatz 4 sind, hat jeder Strahlenschutzverantwortliche bzw. jede Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG selbst die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen.
- (4) Tabellarische Abgrenzung der Pflichten:

	Wahrnehmender		
		Zahnarzt	Zahnarzt
Aufgabenkategorie	Konkrete	1	2
	Troilliu dia	•	-
	wahrzunehmende Pflicht		
Day alahaya Datyiah	Diamona and Footle man to shall all a		
Der sichere Betrieb	Planung und Festlegung technischer		
von Röntgengerä-	und organisatorischer Strahlen-		
ten	schutzmaßnahmen Bereitstellung ge-		
(Räume, Ausstat-	eigneter Räume, Ausrüstungen und		
tung und Geräte)	Geräte, § 72 StrlSchG (z.B. Festle-		
3 ,	gung/Einrichtung/Sicherung der		
	Strahlenschutzbereiche gemäß §§ 52, 53 und 54 StrlSchV/Röntgenräume ge-		
	mäß § 60 StrlSchV/Zutritt gemäß § 55		
	StrlSchV/Schutzvorkehrungen gemäß § 70 und 75 StrlSchV		
	g 70 und 75 Suischiv		
	Aufbewahrung und Bereithaltung von		
	Unterlagen, § 97 StrlSchV		
	Kennzeichnungspflicht (Räume, Ge-		
	räte, Anlagen) nach § 91 StrlSchV		
Information über	Bereithalten des Gesetzestextes des		
das Strahlenschutz-	StrlSchG und der StrlSchV, § 46		
recht	StrlSchV		
	Gewährleistung der Aufklärung und		
	Information einer Person, an der ioni-		
	sierende Strahlen angewendet werden		
	über das damit verbundene Risiko,		
	§ 124 Abs. 1 StrlSchG		
<u> </u>			

Muster § 44 Abs. 2 StrlSchV (Stand: Dezember 2019) - Seite 5 -

Aufgabenkategorie	Wahrnehmender	Zahnarzt	Zahnarzt
		1	2
	la la companya di santa di san		
	Konkrete Pflicht		
	wahrzunehmende Pflicht		
	Sicherstellung der Erfüllung der Infor-		
	mationspflichten gemäß § 124 Abs. 2		
	StrlSchV gegenüber Betreuungs- und		
	Begleitpersonen vor dem Betreten		
	des Kontrollbereiches		
Technische Anfor-	Ausrüstung bei der Anwendung am		
derungen	Menschen, § 114 StrlSchV		
	Qualitätssicherung vor Inbetrieb-		
	nahme sowie Abnahmeprüfung, § 115		
	StrlSchV		
	Regelmäßige Konstanzprüfung, § 116		
	StriSchV		
	Aufzeichnungen nach § 117 StrlSchV		
	Vorhaltung eines Bestandsverzeich-		
	nisses, § 118 StrlSchV		
	Beschränkung der Exposition, § 122		
	StrlSchV		
	Einhaltung allgemeiner Vorschriften		
	§§ 4-9 und § 83 der StrlSchV (bei-		
	spielsweise Rechtfertigung, Dosisbe-		
	grenzung, Vermeidung unnötiger		
	Strahlenexposition)		
Verantwortlichkeit	Sicherstellung der Fachkunde und		
für Fachkunde und	Kenntnisse im Strahlenschutz gemäß		
Sicherheit der An-	§ 74 StrlSchG		
wender/Nutzer und			
des Personals			
	Strahlenschutzanweisungen nach		
	§ 45 StrlSchV		
	Sicherstellung der fristgerechten Ak-		
	tualisierung der Fachkunde gemäß		
	§ 48 StrlSchG		

Muster § 44 Abs. 2 StrlSchV (Stand: Dezember 2019) - Seite 6 -

Aufgabenkategorie	Wahrnehmender	Zahnarzt	Zahnarzt
		1	2
	Konkrete		
	wahrzunehmende Pflicht		
	Unterweisung des im Rahmen der		
	diagnostischen Maßnahmen		
	herangezogenen Personals, § 63		
	StrlSchV (Delegation und		
	Strahlenschutz)		
	Sicherstellung des erforderlichen		
	Schutzes von schwangeren und		
	stillenden Mitarbeiterinnen, die im		
	Rahmen von diagnostischen		
	Maßnahmen eingesetzt werden, siehe		
	§ 69 StrlSchV		
	Sicherstellung des Strahlenschutzes		
	im Rahmen von Ausbildungsverhält-		
	nissen gemäß § 82 StrlSchV		
	Erstellung und Bereithalten (Aushän-		
	gen) schriftliche Arbeitsanweisungen		
	für Untersuchungen (Beispiele siehe		
	Homepage der ZKN) mit ionisierender		
	Strahlung nach § 121 StrlSchV		

§ 4

Haftung

Soweit der nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung zur Wahrnehmung einer Aufgabe verpflichtete Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 Abs. 1 StrlSchG bzw. die Person gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG Aufgaben trotz Mahnung nach § 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig wahrnehmen lässt, haftet er/sie gegenüber dem(n) Vertragspartner(n), soweit diese dadurch sanktioniert bzw. geschädigt werden.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 6

Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift